

Satzung des Fanclubs „Gladbacher Fohlen Emsdetten“ vom 18.03.2012

§ 1 Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Gladbacher Fohlen Emsdetten“ und hat seinen Sitz seit dem 15.01.2023 in der Vereinsgaststätte „Cafe Effet“ an der Bahnhofstraße in 48282 Emsdetten. Vormalig war der Sitz in der Gaststätte „Westumer Eck“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 01.01. und ist identisch mit dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Fanclubs

Der Fanclub ist eine auf freiwilliger Grundlage beruhende Vereinigung von Fans des Fußballvereins Borussia Mönchengladbach. Zweck und Aufgabe des Fanclubs ist die Förderung und Wahrung der Interessen des vorstehend genannten Fußballvereins.

Der Fanclub distanziert sich ausdrücklich von Mitgliedern, die gewalttätig oder rassistisch auftreten.

Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller gewählten Organe des Fanclubs werden in dieser Satzung geregelt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Fanclub kann jede natürliche Person beantragen.

Voraussetzung ist jedoch die Vollendung des 18. Lebensjahres. Selbstverständlich

können auch Minderjährige die Mitgliedschaft mit schriftlicher Zustimmung des

Erziehungsberechtigten beantragen. Jedes Mitglied erkennt mit seiner Unterschrift auf dem

Anmeldeformular die Satzung und das Gründungsprotokoll ausdrücklich mit allen Rechten und

Pflichten an. Aufnahmen können nur durch Vorstandsmitglieder erfolgen.

Gründe für eine eventuelle Ablehnung müssen dem Antragsteller erläutert werden.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar.

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.

Die Mitgliedschaft beginnt mit schriftlicher Anerkennung der Satzung, des Gründungsprotokolls und der Zahlung des Aufnahmebeitrags und des zum Zeitpunkt des Eintritts festgelegten Jahresbeitrags.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.

- Ein Austritt muss zwingend schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- Mitgliedschaft erlischt dann mit einer Frist von 4 Wochen zum jeweiligen Monatsersten.
- Ein Ausschluss kann nur durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Zwecke des Fanclubs, gegen die Satzung, Clubinteressen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder das Ansehen des Fanclubs verstößt.
- Ausscheidende Mitglieder verlieren grundsätzlich ihren Anspruch auf das vorhandene Clubvermögen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

- An den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Fanclubs teilzunehmen
- Anträge zu stellen
- Und vom vollendeten 18 Lebensjahr ab, das Stimmrecht auszuüben

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- Die Satzungen und Beschlüsse des Fanclubs zu befolgen
- Nicht gegen die Interessen des Fanclubs zu handeln
- Die festgelegten Beiträge pünktlich zu entrichten
- Zum Ersatz des Schadens, den sie dem Fanclub oder von ihm zur Verfügung gestellten Einrichtungen bzw. Sachen verursacht haben (persönliche Haftung des jeweiligen Mitgliedes)
- Jugendliche unter 16 Jahren dürfen an Fanclubfahrten oder Veranstaltungen nur mit schriftlicher Genehmigung des gesetzlichen Vertreters und in Begleitung einer Bezugsperson teilnehmen

§ 9 Vorstand

Der Vorstand wird aus den Mitgliedern auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich 2 Jahre, mit der Ausnahme, dass die jeweiligen Stellvertreter auf der Gründungsversammlung einmalig für 1 Jahr gewählt werden. Es können nur anwesende Mitglieder gewählt werden, es sei denn, dass die schriftliche Einverständniserklärung eines nichtanwesenden Mitgliedes, dem Vorstand vorliegt. Eine Wiederwahl ist grundsätzlich möglich.

Der Vorstand besteht zunächst aus einem 1. und 2. Vorsitzenden, einem 1. und 2. Kassierer, einem 1. und 2. Schriftführer und aus 2 Beisitzern.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Geschäfte des Fanclubs, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des 2. Vorsitzenden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Fanclub nach innen und außen, beruft Vorstandsversammlungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 11 Mitgliederversammlungen

Die Jahreshauptversammlung findet 1 x jährlich am letzten Sonntag in den Sommerferien statt.

Eine weitere Versammlung findet jeweils 2 Wochen vor Beginn der Rückrunde statt.

Der Termin wird auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben.

Gesonderte Einladungen zu diesem Termin erfolgen nicht. Beschlüsse auf dieser Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit, Satzungsänderungen bzw.

Auflösung des Fanclubs jeweils mit 2/3-Mehrheit gefasst. Anträge, die auf dieser Versammlung erörtert werden sollen, müssen dem Vorstand mindestens 2 Wochen vorher schriftlich vorgelegt werden. Außerordentliche Versammlungen können

ausschließlich von Vorstandsmitgliedern einberufen werden, sofern dieses die Fanclubinteressen erfordern. Die Einladung dazu hat mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch die Schriftführer zu erfolgen. Ob eine außerordentliche Versammlung einberufen wird, entscheidet die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Beschlussfähig ist die Jahreshauptversammlung oder sonstige Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 10 % der aktuellen Mitglieder laut Mitgliederliste.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Versammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder eine von ihm beauftragte Person geleitet. Grundsätzlich erfolgen die Abstimmungen auf den jeweiligen Versammlungen per Handzeichen, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt die geheime Abstimmung.

Die Beschlüsse der jeweiligen Versammlungen sind für alle Mitglieder bindend.

Vor der Jahreshauptversammlung hat eine Kassenprüfung bei dem Kassierer durch 2 gewählte Mitglieder stattzufinden. Die Kassenprüfer werden für eine Dauer von 2 Jahren mit Ausnahme der Gründungsversammlung gewählt. Hier wird jeweils ein Kassenprüfer für die Dauer von einem und zwei Jahren gewählt.

§ 12 Beiträge

Der Aufnahmebeitrag für jedes neue Mitglied beträgt einmalig 30,- € pro Person und wird unverzüglich per Lastschrift eingezogen. Der Jahresbeitrag beträgt 30,- € pro Person / Familienbeitrag 50,- € gilt für einen Haushalt und wird per Lastschrift zum 01.01. eines jeden Jahres eingezogen. Auch bei einem unterjährigen Eintritt wird der volle Jahresbeitrag fällig. Anfallende Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des jeweiligen Mitgliedes. Bei Nichtzahlung erfolgt eine schriftliche Erinnerung durch die Kassierer mit einem weiteren Zahlungsziel von 14 Tagen. Bei erneuter Nichtzahlung erfolgt der Ausschluss aus dem Fanclub. Beitragszahlungspflicht inkl. Entrichtung der einmaligen Aufnahmegebühr besteht für jedes Mitglied unabhängig vom Alter und Geschlecht. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der Jahreshauptversammlung durch die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit festgelegt und bei Bedarf angepasst. Mitglieder unter 18 Jahren im selben Haushalt werden innerhalb des Familienbeitrages geführt.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen alle Mitglieder den vollen Aufnahme- und Jahresbeitrag.

§ 13 Auflösung des Fanclubs

Die Auflösung des Fanclubs kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Überschüsse der Fanclubkasse sowie die sonstigen Vermögensbestände bleiben Eigentum des Fanclubs. Ausgeschiedenen

Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Eine Auflösung kann nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Fanclubs hat die Mitgliederversammlung über die Verwertung des Fanclubvermögens nach Abzug aller Verbindlichkeiten zu beschließen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung des Fanclubs

Die Satzung tritt mit Unterschrift aller auf der Gründungsversammlung anwesenden Mitglieder am 18.03.2012 im Vereinslokal „Westumer Eck“ in Emsdetten in Kraft.